

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g v o n B a u l e i t p l ä n e n

Wirksamkeit der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „RAA-Anlage“, im Stadtteil Manheim

Der Wirkungsbereich der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt ca. 5 km westlich des Stadtteils Kerpen und ca. 1,3 km südöstlich des Stadtteils Manheim (alt) und wird begrenzt durch:

- die Deponie Haus Forst im Norden,
- landwirtschaftliche Flächen im Osten, Süden und Westen,
- das landwirtschaftliche Anwesen Haus Forst süd/südwestlich.

Er umfasst den Bereich der Abfallbehandlungsanlage Haus Forst, der als Sonderbaufläche dargestellt ist sowie Flächen, die derzeit noch in der verbindlichen 1. Änderung des FNP als „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. als „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“ dargestellt sind.

Der Wirkungsbereich der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 10 ha.

Die Planung ist im Zusammenhang mit dem allgemein erhöhten Aufkommen an Schlacken und deren Aufbereitung zu sehen. Die Rostascheaufbereitung verfolgt das Ziel, einen möglichst hohen Anteil der in den Aschen enthaltenen Wertstoffe einer Wiederverwertung zuzuführen und somit die Menge der Abfälle zur Deponierung zu reduzieren.

Durch die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die temporäre Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „RAA-Anlage“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB und die damit verbundene Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Rostascheaufbereitungsanlage, als zeitlich bedingte/befristete Nutzung bis zum 31.12.2043 planungsrechtlich gesichert werden.

Durch die Befristung der Nutzung soll sichergestellt werden, dass nach Ablauf der Nutzung der Sonderbauflächen (SO 1.1, SO 1.2 und SO 2) und dem erforderlichen Rückbau aller im Geltungsbereich der 76. Änderung befindlichen Aufbauten und befestigten Flächen, die Umsetzung der Rekultivierung der Deponiefläche gesichert wird, d.h. das nach Ablauf der Befristung gem. § 9 (2) Nr. 2 BauGB die Folgenutzung gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB „Grünfläche“ ist.

Die Folgennutzung als „Grünfläche“ ist auch im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zur „Wiederaufnahme der Deponie“ (Bezirksregierung Köln, Az.: 52.03.09-0010/16/3.8-PF-Be) zu sehen, die als Zielsetzung die Rekultivierung der gesamten Deponiefläche, einschließlich der zum heutigen Zeitpunkt im FNP geplanten und dargestellten befristeten Sonderbaufläche hat.

Erreicht also der Verfüllabschnitt der Rekultivierung der im Norden anschließenden Deponie die Sonderbaufläche, wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (31.12.2043) nichtig.

Nach Ablauf der Befristung treten die bisherigen Ziele der Raumordnung, hier: die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grünvernetzung“ für die Gesamtstadt der Kolpingstadt Kerpen, für diesen Bereich wieder in den Vordergrund.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln auf dem Dienstweg über den Rhein-Erft-Kreis am 05.07.2018 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.08.2018 hat folgenden Wortlaut:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Kolpingstadt Kerpen am 13.03.2018 beschlossene 76. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflagen

1. In der Begründung ist

- auf der Seite 2, Unterpunkt „Geplante Darstellung im geänderten Flächennutzungsplan“ der letzte Satz hinter dem Wort Sonderfläche zu ergänzen um die Wortfolge „und der Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung „Abfall“,
 - auf Seite 4 der erste Absatz zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „Durch die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die **temporäre** Ausweisung von Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Wertstoffsortier- und Aufbereitungsanlage“, Rostascheaufbereitungsanlage“ und „Kleinanlieferplatz“ sowie Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung „Abfall“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als zeitlich bedingte/befristete Nutzung bis zum 31.12.2043 planungsrechtlich gesichert werden“ und
 - auf Seite 4 im zweiten Absatz nach der Klammer (SO 1.1. SO 1.2 und SO 2) folgende Wortfolge zu ergänzen: „sowie der Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen mit der Zweckbestimmung „Abfall““.
2. In der Begründung ist auf Seite 5 im 4. Absatz des Kapitels 2.4 „Inhalt der Planung“ der zweite Satz („Für das Plangebiet werden hierin keine Vorgaben gemacht.) zu streichen und durch folgenden, sich aus dem Umweltbericht, Seite 30, Kapitel Landschaftsplan, Unterpunkt Bestand, ergebenden Wortlaut zu ersetzen: „Für die bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Teilbereiche sind hierin Entwicklungsziele festgesetzt.

Die Bezirksregierung Köln
Az.: 35.2.11-36-54/18

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Michallik

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

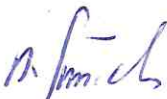
Mit dieser Bekanntmachung wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

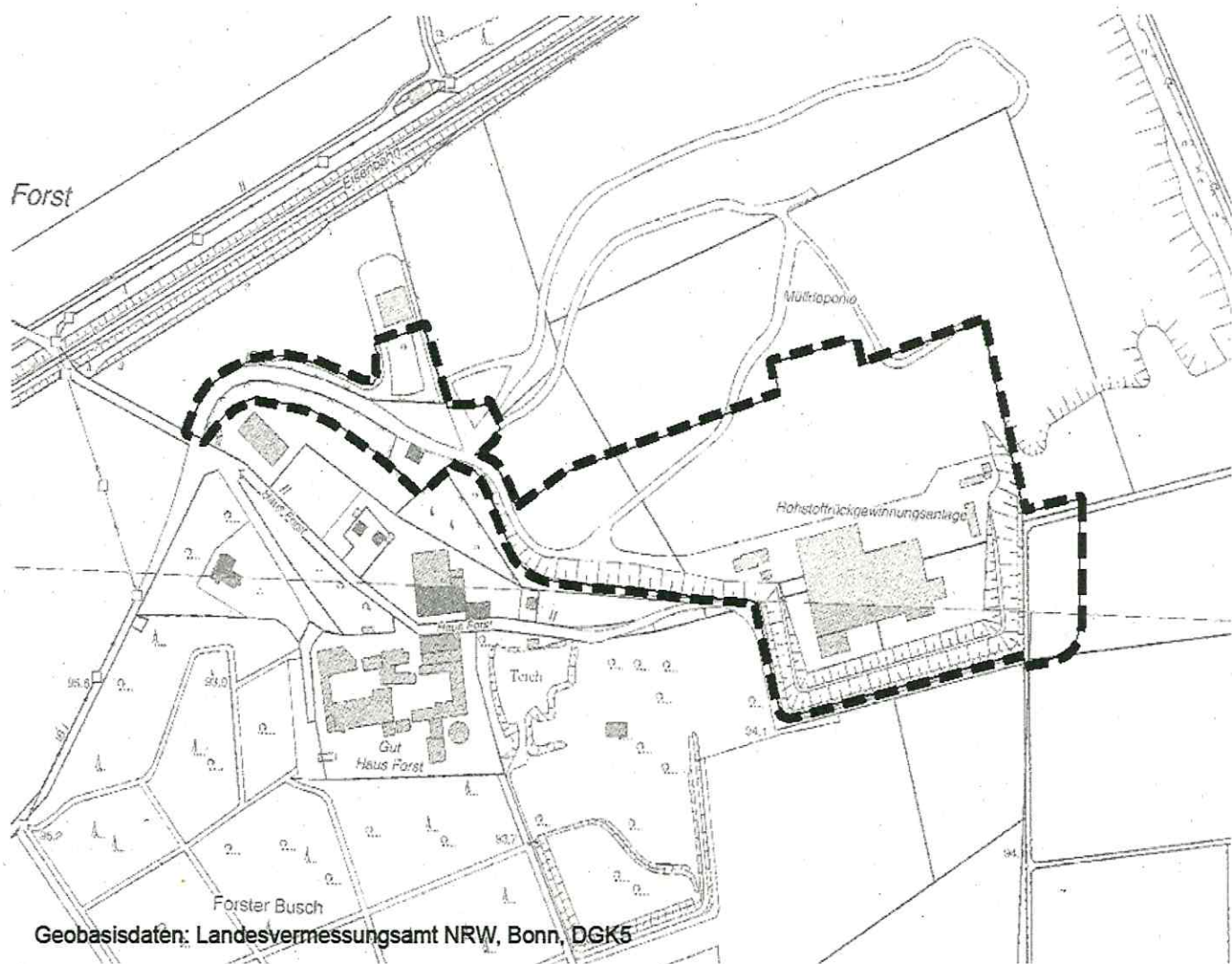
Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen im Amt 16 „Planen, Bauen und Umweltschutz“ der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, Zimmer 231, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 (2) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von den Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Vorschriften und gem. § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächen-nutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 26.11.2018


Dieter Spürck, Bürgermeister



Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, DGK5